



Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Jahrgang 29, Nummer 10, kostenlos

Guben und Schenkendöbern, den 5. Juli 2019

Woche 27



IMPRESSUM

Amtsblatt für die Stadt Guben und die Gemeinde Schenkendöbern

Die Auflagenhöhe beträgt 13.200 Exemplare.

- Herausgeber:

... für den amtlichen Teil I, Stadt Guben und den nichtamtlichen Teil:

Bürgermeister der Stadt Guben, Gasstraße 4, 03172 Guben, Tel. 0 35 61/6 87 1-0

... für den amtlichen Teil II, Gemeinde Schenkendöbern:

Bürgermeister der Gemeinde Schenkendöbern, Gemeindeallee 45, 03172 Schenkendöbern, Tel. 0 35 61/55 62 - 0

Das Amtsblatt erscheint grundsätzlich im 3-wöchentlichen Rhythmus jeweils freitags und wird den Haushalten in Guben und der Gemeinde Schenkendöbern kostenlos zur Verfügung gestellt.

- Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Telefon: (0 35 35) 4 89-0

Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Einzel Exemplare sind bei den Herausgebern (s. o.) erhältlich. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt in Papierform zum Abopreis von 52,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von je 1,95 Euro pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden.

Inhaltsverzeichnis des amtlichen Teils

Gemeinde Schenkendöbern

- Bekanntgabe der zugelassenen Kandidaten für die Wahl des Bürgermeisters in der Gemeinde Schenkendöbern am 01.09.2019 Seite 2
- Bekanntmachung der 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege Seite 2
- Bekanntmachung der 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege und Anlage 4 Seite 3

II. Gemeinde Schenkendöbern

Gemeinde Schenkendöbern
 Wahlleiterin
 Gemeindeallee 45
 03172 Schenkendöbern

Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters am 01. September 2019

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 27. Juni 2019 für die oben bezeichnete Wahl folgende Wahlvorschläge zugelassen. Die Reihenfolge der Wahlvorschläge wurde bestätigt.

1. Reihenfolge der zugelassenen Wahlvorschlagsträger

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
2	Wählergruppe Feuerwehr	
3	Einzelwahlvorschlag Schulze-Luck	
4	Einzelwahlvorschlag Stahlberg	

2. Reihenfolge der zugelassenen Bewerber

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
1	Sozialdemokratische Partei Deutschlands	SPD
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Krautz, Steffen Angestellter 03172 Schenkendöbern OT Kerkwitz	1973

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
2	Wählergruppe Feuerwehr	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Homeister, Ralph Kfz-Meister 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern	1963

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
3	Einzelwahlvorschlag Schulze-Luck	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Schulze-Luck, Maik Umschüler Verwaltungsfachangestellter 03172 Schenkendöbern OT Schenkendöbern	1979

Wahlvorschlag Nr.	Name des Wahlvorschlagsträgers	Kurzbezeichnung
4	Einzelwahlvorschlag Stahlberg	
Lfd. Nr.	Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Tätigkeit, Anschrift	Geburtsjahr
1	Stahlberg, Andreas Angestellter 03172 Schenkendöbern OT Groß Drewitz	1969

Schenkendöbern, den 05.07.2019

gez. Monika Otto
 Wahlleiterin

1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern

zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Juni 2018 (GVBl. I/18 [Nr. 15], S., Nr. 19),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) -Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 11])

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende 1. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 24.04.2018 beschlossen:

§ 1

Der jetzige § 3 Absatz 8 wird § 3 Absatz 9 mit folgendem Wortlaut: Der Hortbeitrag für die Hortbetreuung ist mit dem Monat der Aufnahme in die Schule zu entrichten. Erfolgt der Wechsel vor dem 15. des Monats in die Grundschule, ist der volle Beitrag für die Hortbetreuung in dem laufenden Monat für Grundschulkinder zu entrichten. Wechseln die Kinder ab dem 15. des Monats, wird der halbe Beitrag für die Hortbetreuung erhoben.

§ 2

§ 3 Absatz 8 wird neu hinzugefügt mit folgendem Wortlaut: Für Kindergartenkinder, die bis zum 30. September des nachfolgenden Kita-Jahres das sechste Lebensjahr vollenden, wird kein Elternbeitrag erhoben. Ebenfalls elternbeitragsfrei ist das letzte Kita-Jahr vor der Einschulung für Kinder, die vom Schulbesuch zurückgestellt sind oder die vorzeitig in die Schule aufgenommen werden.

§ 3

Der jetzige § 3 Absatz 9 wird § 3 Absatz 10.

§ 4

§ 4 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Beitragsbemessung

(1) Bemessungsgrundlagen für die Elternbeiträge sind:

- der jeweilige Altersbereich des Kindes
 - Kinderkrippe und Kindertagespflege (Kinder bis zum vollendeten 3. Lebensjahr)
 - Kindergarten (Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum letzten Kita-Jahr vor der Einschulung)
 - Hort (Kinder im Grundschulalter)
- der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
- das anrechnungsfähige Einkommen der Eltern (§ 6 der Satzung)
- die Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Familie des zu betreuenden Kindes

§ 5

Die 1. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege tritt rückwirkend ab 01.08.2018 in Kraft.

Schenkendöbern, den 27.02.2019



Peter Jeschke
Bürgermeister



2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege

Auf der Grundlage von

- §3, § 28 Abs. 2 Nr.9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl I/07, Nr.19, S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018
- (GVBl. I/18 [Nr. 37], S.4),
- in Verbindung mit § 90 Abs. 1 Nr. 3 des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achten Buch (VIII) -Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2696) geändert worden ist
- §§ 17 Abs.1 und 3 Satz 2 und 18 Abs.2 des Zweites Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe - (Kindertagesstättengesetz - KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, Nr.16 S. 384), zuletzt geändert durch Artikel Artikel 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 38], S.17)

hat die Gemeindevertretung Schenkendöbern in ihrer Sitzung am 26.02.2019 folgende 2. Änderung zur Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege vom 24.04.2018 beschlossen:

§ 1

§ 8 Absatz 1 wird durch folgenden Wortlaut ersetzt:

Für die Versorgung mit Mittagessen in den Kindereinrichtungen haben die Personensorgeberechtigten bis zum Schuleintritt einen Zuschuss zu den Kosten zusätzlich zum Elternbeitrag zu entrichten. Die Verpflegung von Kindern in der Kindertagespflege wird individuell im Tagespflegevertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson geregelt.

§ 2

Die 2. Änderung der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege tritt ab 01.03.2019 in Kraft.

Schenkendöbern, den 27.02.2019



Peter Jeschke
Bürgermeister



Anlage 4 der Satzung der Gemeinde Schenkendöbern zur Erhebung von Elternbeiträgen und Essengeld für die Mittagsversorgung in kommunalen Kindertagesstätten und Kindertagespflege Verpflegungssatz (Essengeld)

Kinder von 0 Jahren bis zum Beginn der Schulpflicht

2,19 Euro / Portion

Diese Änderung tritt mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Schenkendöbern, den 27.02.2019



Peter Jeschke
Bürgermeister



